

**Satzung
des Vereins der Freunde des Instituts für Seenforschung
und des Bodensees e.V. in Langenargen**

Präambel

Seit Gründung des „**Vereins der Freunde des Instituts für Seenforschung und Fischereiwesen**“ in Langenargen im Jahre 1920 haben engagierte Persönlichkeiten und Mitglieder über 8 Jahrzehnte die Arbeiten des Instituts für Seenforschung gefördert und finanziell unterstützt.

Durch ihre Unterstützung haben sie mit dazu beigetragen, den Schutz des Bodensees als Ökosystem und als verbindendes Element von Landschaft, menschlicher Zivilisation und Kultur in der „Euregio Bodensee“ bewusst zu machen.

Zur weiteren Verfolgung dieses Zieles bedarf es jedoch einer breiten Unterstützung aller Anrainer und vieler Freunde des Bodensees.

In Erkenntnis dessen hat der Verein auf seiner Mitgliederversammlung am 25. Juli 2001 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde des Instituts für Seenforschung und des Bodensees e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tettnang unter der Nummer VR 72 eingetragen und hat seinen Sitz in Langenargen.

§ 2

Aufgabe und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Arbeit des Instituts für Seenforschung der Landesanstalt für Umweltschutz in Langenargen.
- (2) Der Verein fördert darüber hinaus das gemeinsame und internationale Bemühen Aller um den Erhalt des Ökosystems Bodensee, auch zur Sicherung seiner umweltverträglichen Nutzungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Honorare begünstigt werden.

§ 4

Finanzmittel und deren Vergütung

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:
1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
 2. Die Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
 2. Spenden und Zuwendungen,
 3. Projektmitteln der öffentlichen Hände.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- (2) In Anerkennung besonderer Verdienste um den Vereinszweck können vom Vorstand Außerordentliche Mitglieder berufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
1. für natürliche Personen mit dem Tod, für juristische Personen mit deren Auflösung,
 2. durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres abzugeben ist. Sie wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam.
 3. durch den Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins erheblich verstößt oder mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (4) Das Ende der Mitgliedschaft gibt dem ausgeschiedenen Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe der Vereine

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und
3. das Kuratorium

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. die Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
- b. die Wahl des Geschäftsführers,
- c. die Wahl des Rechnungsprüfers,
- d. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- e. die Genehmigung der Jahresrechnung, des Haushalts sowie die Entlastung des Vorstands,
- f. die Änderung der Satzung,
- g. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h. die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern,
- i. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(2) In Anerkennung besonderer Verdienste um den Vereinszweck können vom Vorstand außerordentliche Mitglieder berufen werden.

(3) In jeder Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangt. Anträge von Mitgliedern sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(5) Für einen Beschluss über eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 8**Vorstand**

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, vom Vorstand besorgt. Er regelt die Geschäfte des Vereins und vollzieht Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu drei Beisitzern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Geschäftsführer ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands.
- (3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und im Vertretungsfall durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein mit Einzelbefugnis vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen im Innenverhältnis nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorsitzenden handeln.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (5) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Sollten durch das Registergericht oder durch das Finanzamt angeregt, redaktionelle Änderungen erforderlich werden, so wird der Vorstand ermächtigt, diese vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 9**Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium unterstützt den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten angehören, die den Vereinszweck persönlich und durch ihre Stellung in der Öffentlichkeit besonders fördern.
- (3) Der Vorstand beruft bis zu sieben Kuratoriumsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

§ 10

Rechnungsregelung und –prüfung

- (1) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist durch den Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.
- (2) Jahresrechnung, Kasse und Rechnungsbelege sind unbeschadet gesetzlicher Prüfungsrechte mindestens einmal jährlich von einer geeigneten sachkundigen Person oder Prüfungseinrichtung zu prüfen. Der Verein kann sich hierzu auch des Rechnungsprüfungsamtes einer Gebietskörperschaft bedienen.

§ 11

Anfall des Vermögens bei Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Baden-Württemberg, welches dieses unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Der jeweilige Vorstand ist in diesem Falle ermächtigt, zwei Mitglieder als Liquidatoren zu bestellen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 09.10.2017 in Kraft.